



Merkblatt Einsetzung Gemeindefachstelle für Datenschutz

Dieses Merkblatt dient Gemeinden, die nicht den regionalen Gemeindefachstellen beitreten, bei der Einsetzung einer eigenen Gemeindefachstelle.

1. Wer ist verpflichtet, eine Gemeindefachstelle einzusetzen?

Jede Gemeinde, die Personendaten bearbeitet, muss eine Gemeindefachstelle für Datenschutz einsetzen.¹ Dazu gehören die politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden sowie die ortsbürgerlichen und örtlichen Korporationen.²

Für Zweckverbände ist die Gemeindefachstelle der Mitgliedsgemeinde zuständig, in der sich der Verbandssitz befindet.³ Ein Zweckverband muss keine eigene Fachstelle für Datenschutz einrichten.

Eine Bearbeitung von Personendaten ist beispielsweise das Führen einer Adresskartei der Gemeindefachstelle oder der Wasserbezügler oder das Versenden von Rechnungen an Privatpersonen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsgebühr.

2. Alleine oder gemeinsam?

Es gibt drei Möglichkeiten:

- Die Gemeinde kann eine eigene Fachstelle einsetzen.
- Die Gemeinde kann die Fachstelle einer anderen Gemeinde als Gemeindefachstelle bezeichnen.
- Die Gemeinde kann zusammen mit anderen Gemeinden gemeinsam eine Gemeindefachstelle einsetzen.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz empfiehlt Gemeinden, die zahlreiche und / oder sensible Personendaten bearbeiten, eine Vereinbarung mit einer regionalen Fachstelle abzuschliessen.

3. Zuständigkeit?

Die Gemeindefachstelle für Datenschutz ist zuständig für Verwaltungsstellen der Gemeinde und allfällige selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen.

4. Wo ist die Gemeindefachstelle angesiedelt?

Beim Rat der Gemeinde oder Sitzgemeinde. Es kommt einzig eine *administrative Zuordnung* zur Gemeindeverwaltung in Frage.

5. Wer kann die Aufgabe übernehmen?

Die Person / Stelle muss unabhängig sein. Sie darf keine datenbearbeitende Stelle der Gemeinde sein. Die Einsetzung eines Mitglieds des Rates ist deshalb nicht zulässig, ebenso wenig die Einsetzung der Geschäftsprüfungskommission.

6. Wie läuft das Ernennungsverfahren ab?

Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

7. Was sind die Aufgaben?

- Beratung und Kontrollen bei den Stellen, für welche die Gemeindefachstelle für Datenschutz zuständig ist (siehe oben Ziff. 3).
- Stellungnahme bei Rechtssetzungsprojekten / Vorhaben, die den Datenschutz betreffen
- Berichterstattung an den Rat
- Führung des Registers der Datensammlungen

8. Wie erfüllt die Gemeindefachstelle ihre Aufgabe?

- Unabhängig: Die Gemeindefachstelle muss ihre Aufgabe unabhängig erfüllen, d.h. weisungsungebunden. Es kommt nur eine *administrative Zuordnung* zur Gemeindeverwaltung in Frage.
- Selbständig

9. Wer ist Aufsicht?

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz

Kontakt für Fragen

Kantonale Fachstelle für Datenschutz
- 058 229 14 14
- datenschutz@sg.ch

¹ Art. 24 Abs. 2 Datenschutzgesetz, sGS 142.1, abgekürzt DSG.

² Art. 1 Abs. 2 Gemeindegesetz, sGS 151.2.

³ Art. 25 Abs. 3 DSG.

Anhang 1

Die Fachstelle für Datenschutz erstattet nach Art. 36 Abs. 1 DSG dem Rat oder (bei einer gemeinsam eingesetzten Gemeindefachstelle) den beteiligten Räten jährlich Bericht über:

- a) Die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes
- b) Umfang und Schwerpunkte der Prüftätigkeit
- c) Feststellungen und deren Beurteilung.

Verzeichnet die Gemeindefachstelle keine datenschutzrelevanten Vorgänge (beispielsweise Anfragen, Einsicht in Register der Datensammlungen) und wurden auch keine Kontrollen durchgeführt genügt eine Standardformulierung etwa wie folgt:

Im Berichtsjahr fanden keine datenschutzrelevanten Vorgänge statt. Somit mussten auch keine Feststellungen und Beurteilungen gemacht werden.
--

Anhang 2

Formular Register der Datensammlungen gemäss Art. 37 ff. DSG⁴

Gemeinde	
Auskunftsperson	
Telefonnummer Auskunftsperson	
E-Mail Auskunftsperson	
Bezeichnung der Datensammlung	
Rechtsgrundlage	
Zweck	
Mittel der Bearbeitung	
Art der Personendaten	
Herkunft der Personendaten	
Andere an der Datensammlung beteiligte Organe	
Regelmässige Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten	
Bemerkungen	

⁴ Pro Datensammlung bitte je ein A4-Blatt verwenden.